

## **Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Diplomstudiengang Psychologie**

vom 20. März 2002

### **I. Allgemeiner Teil**

- § 1 Zweck der Diplomprüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

### **II. Diplomvorprüfung**

- § 9 Zweck, Umfang und Art der Prüfung
- § 10 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Nichtbestehen und Wiederholung
- § 13 Zeugnis

### **III. Diplomprüfung**

- § 14 Umfang und Art der Prüfung
- § 15 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren
- § 16 Diplomarbeit
- § 17 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 18 Zusatzfächer
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Diplomprüfung, Gesamtnote
- § 20 Freiversuch
- § 21 Wiederholung von Diplomprüfungen
- § 22 Zeugnis
- § 23 Diplomurkunde

### **IV. Schlussbestimmungen**

- § 24 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten  
§ 26 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

## I. Allgemeiner Teil

### § 1 Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

### § 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung, verleiht die Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften den akademischen Grad "Diplompsychologin" bzw. "Diplompsychologe" (abgekürzt: "Dipl.-Psych.").

### § 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Sie ist so bemessen, dass in ihr grundsätzlich die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung abgelegt werden können. Der zeitliche Gesamtumfang der für einen erfolgreichen Studienabschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen darf 156 SWS nicht überschreiten.
- (2) Das Studium gliedert sich in
  1. einen viersemestrigen ersten Studienabschnitt (Grundstudium), der mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen wird und
  2. einen fünfsemestrigen zweiten Studienabschnitt (Hauptstudium), der mit der Diplomprüfung abgeschlossen wird.
- (3) Sofern ein (externes) Halbjahrespraktikum abgeleistet wird, wird dieses auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.
- (4) Das Lehrangebot ist so gestaltet, dass die Diplomvorprüfung bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 5. Fachsemesters und die Diplomprüfung am

Ende des 9. Fachsemesters abgeschlossen werden kann.

#### **§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen**

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung, der Diplomvorprüfung die Orientierungsprüfung voraus.
- (2) Die Orientierungsprüfung gemäß § 9 Abs. 5 ist bis zum Ende des zweiten Fachsemesters abzulegen. Sie kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Im übrigen gelten für die Orientierungsprüfung die Regelungen über Prüfungen entsprechend.
- (3) Die Diplomvorprüfung ist bis zum Beginn des fünften Fachsemesters abzulegen. Ist die Diplomvorprüfung einschließlich aller Wiederholungen nicht bis zum Vorlesungsbeginn des siebten Fachsemesters abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht zu vertreten.
- (4) Die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung sind grundsätzlich als Blockprüfung abzulegen; bestimmte Teilprüfungen können jedoch vorgezogen werden (vgl. § 9 bzw. § 14).

#### **§ 5 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die weiteren durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören drei Mitglieder aus dem Kreis der Professoren/innen und, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen oder wissenschaftlichen Assistenten/innen und ein Studierender bzw. eine Studierende an. Das studentische Mitglied muss die Diplomvorprüfung abgeschlossen haben.
- (2) Der oder die Vorsitzende sowie der oder die Stellvertreter/in, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertretungen werden von der Fakultät bestellt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Kommt eine Neuwahl nicht zustande, so verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl neuer Mitglieder. Das studentische Mitglied hat nur beratende Stimme.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Studienreform und zu Änderungen der Prüfungsordnung.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/innen haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Dasselbe gilt für die Prüfer/innen und Beisitzer/innen.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann regelmäßig wiederkehrende Aufgaben dem/der Vorsitzenden übertragen, soweit das Universitätsgesetz nicht entgegensteht. Dem/der Vorsitzenden steht in dringenden Angelegenheiten ein Eilentscheidungsrecht zu.

## **§ 6 Prüfer/innen und Beisitzer/innen**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen und Beisitzer/innen. Zu Prüfer/innen dürfen in der Regel nur Professoren/Professorinnen, Hochschul- und Privatdozenten/innen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter/innen bestellt werden, denen der Fakultätsrat nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Darüberhinaus können wissenschaftliche Assistenten/Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen. Beisitzer/innen müssen die Diplomprüfung in Psychologie oder eine äquivalente Prüfung abgelegt haben.
- (2) Der Prüfling hat das Recht, für die mündlichen Prüfungen und für die Diplomarbeit Prüfer/innen vorzuschlagen, der Vorschlag bedrückt jedoch keinen Rechtsanspruch. Dem schriftlich einzureichenden Vorschlag soll jedoch entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der jeweiligen Prüferinnen und Prüfer dem entgegenstehen.
- (3) Der Prüfungsausschuss gibt rechtzeitig die Namen der Prüfenden bekannt, die für die jeweiligen Fachprüfungen vorgeschlagen werden können.

- (4) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling der Termin der Prüfung und die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekanntgegeben werden.

## **§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Psychologie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die gemäß dieser Prüfungsordnung Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden sollen.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Diplomstudienganges Psychologie an der Universität Heidelberg im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind- zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung ist zulässig.

- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden vorzulegen.

## **§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfung gilt als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von dieser zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Universität benannten Arztes oder einer Ärztin verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Im Falle einer Überschreitung der von dieser Prüfungsordnung für die Ablegung von Prüfungen sowie die Anmeldung und Abgabe der Diplomarbeit festgelegten Fristen entscheidet der Prüfungsausschuss, ob der Prüfling die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat; der entsprechende Antragist unverzüglich zu stellen. Bei seiner Entscheidung hat der Prüfungsausschuss die Fristen der §§ 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Regelungen des § 50 Abs. 9 und 10 des Universitätsgesetzes zu beachten. Wird dem Antrag stattgegeben, setzt der Prüfungsausschuss eine neue Frist fest.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtshilfebelehrung zu versehen.

## **II. Diplomvorprüfung**

### **§ 9 Zweck, Umfang und Art der Prüfung**

- (1) Durch die Diplomvorprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das Ziel des ersten Studienabschnittes erreicht haben und dass sie sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Psychologie, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen in den folgenden Fächern:
- Allgemeine Psychologie (Grundlagen),
  - Allgemeine Psychologie (Vertiefung),
  - Biopsychologie,
  - Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie,
  - Entwicklungspsychologie,
  - Methodenlehre,
  - Sozialpsychologie.
- (3) Die einzelnen Fachprüfungen der Diplomvorprüfung sind als mündliche Prüfung oder als Klausur abzulegen. Klausuren dauern 90 Minuten und dienen der Prüfung von Basiskenntnissen, sie werden in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Mündliche Prüfungen dauern ca. 30 Minuten. Durch die mündlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob ein entsprechendes Grundlagenwissen vorhanden ist. Sie werden von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin als Einzelprüfung durchgeführt.
- (4) Die Fachprüfungen in den Fächern "Allgemeine Psychologie (Grundlagen)" und "Biopsychologie" bestehen aus jeweils einer Klausur und orientieren sich an den Inhalten der jeweiligen Vorlesungen; die restlichen Fachprüfungen sind mündliche Prüfungen.

- (5) Die Fachprüfung in "Allgemeiner Psychologie (Grundlagen)" gilt gemäß § 51 Abs. 4 des Universitätsgesetzes als Orientierungsprüfung und muss bereits nach dem 2. Fachsemester als vorgezogene Prüfung abgelegt werden. Die Fachprüfungen in "Biopsychologie", in "Methodenlehre" und in "Differenzielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie" können ebenfalls als vorgezogene Prüfungen absolviert werden.
- (6) Die drei Fächer "Allgemeine Psychologie (Vertiefung)", "Entwicklungspsychologie" und "Sozialpsychologie" sowie alle bis dahin nicht als vorgezogene Prüfungen abgelegten Fächer werden als mündliche Prüfungen in einem Zeitraum von 3 Monaten geprüft. Bei Überschreiten der Frist von 3 Monaten gelten die noch nicht abgelegten Prüfungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Die Frist des § 4 Abs. 3 bleibt davon unberührt.
- (7) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das in der Regel von dem/der Beisitzer/in geführt wird und von Prüfer/in und Beisitzer/in zu unterschreiben ist. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekanntgegeben.
- (8) Studierende, die sich in einem späteren Termin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüflings ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (9) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er auf Dauer körperlich oder psychisch nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann ihm der oder die Prüfungsausschussvorsitzende gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## **§ 10 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren**

- (1) Zulassungsvoraussetzung für die vorgezogenen Prüfungen ist die erfolgreiche Teilnahme an der entsprechenden Lehrveranstaltung als Prüfungsvorleistung in dem jeweiligen Fach. Für die Fachprüfung Methodenlehre umfasst dies die Lehrveranstaltungen Statistik, Praktikum 1 und eine der beiden Lehrveranstaltungen Versuchsplanung bzw. lineare Statistik.

- (2) Zu dem als Blockprüfung gemäß § 9 Abs. 6 durchzuführenden Teil der Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt;
  2. an der Universität Heidelberg für den Diplomstudiengang Psychologie immatrikuliert ist;
  3. an folgenden Lehrveranstaltungen erfolgreich teilgenommen hat:
    - a) Statistik
    - b) Versuchsplanung oder lineare Statistik
    - c) Praktikum I und II
    - d) sowie an jeweils einem Seminar oder einer Übung aus vier der folgenden fünf obligatorischen Fächer "Allgemeine Psychologie (Vertiefung)", "Biopsychologie", "Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie", "Entwicklungspsychologie" und "Sozialpsychologie"; einer dieser Leistungsnachweise muss auf der schriftlichen Bearbeitung einer begrenzten wissenschaftlichen Fragestellung (im Umfang von 15-25 Seiten) anhand von Primärliteratur beruhen; Gruppenarbeiten sind hierfür ausgeschlossen;
  4. an einer wissenschaftlichen Untersuchungen als Versuchsperson oder als Versuchsleiter im Umfang von mindestens 20 Stunden mitgewirkt hat.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen,
  3. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Orientierungsprüfung, eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in Psychologie nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Abs. 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise dem Antrag beizufügen, so kann der Prü-

fungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss anhand der eingereichten Unterlagen.
- (6) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
  2. die Unterlagen gemäß Abs. 3 unvollständig sind oder
  3. der Prüfling die Orientierungsprüfung, die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im Diplomstudiengang Psychologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder er sich in diesem Studiengang in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder
  4. der Prüfling den Prüfungsanspruch für die Orientierungsprüfung, die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Diplomstudiengang Psychologie endgültig verloren hat.

## § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer/innen oder festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Note 0,7 und gebrochene Noten über 4 sind ausgeschlossen.

- (2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet ist. Die Note einer schriftlichen Fachprüfung ergibt sich aus dem Mittelwert der beiden Einzelnoten entsprechend Abs. 3. Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (4,0) lauten.
- (3) Die Gesamtnote für die Diplomvorprüfung ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten für die Fachprüfungen nach folgender Einteilung:

bei einem Mittelwert bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Mittelwert über 1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Mittelwert über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Mittelwert über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, weitere Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 12 Nichtbestehen und Wiederholung

- (1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens sechs Monate nach dem Datum der nicht-bestandenen Prüfung stattfinden. Wird diese Frist überschritten, so wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Prüfling nicht zu vertreten. Die Fristen von § 4 Abs. 2 und 3 bleiben davon unberührt.
- (2) Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur bei mündlichen Prüfungen und nur in maximal drei Fächern zulässig; § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Ist eine Fachprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erhält der Prüfling Auskunft darüber, ob und in welcher Frist er die Prü-

fungsleistung wiederholen kann.

- (4) Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

### **§ 13 Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Angegeben wird jeweils die sprachliche Umschreibung der Note nach § 11 Abs. 1 sowie der genaue Wert mit der nach § 11 Abs. 1 bzw. Abs. 3 berechneten Dezimalstelle.
- (2) Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird dem Prüfling auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplomvorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomvorprüfung nicht bestanden ist. Der Bescheid über die nicht bestandene Diplomvorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **III. Diplomprüfung**

### **§ 14 Umfang, Art und Aufbau der Prüfung**

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus
1. den Fachprüfungen,
  2. der Diplomarbeit.
- (2) Die Fachprüfungen finden statt:
- a) in den Anwendungsfächern
    - Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie,
    - Klinische Psychologie und Psychotherapie
    - Pädagogische Psychologie;

- b) in den Methodenfächern
  - Psychologische Diagnostik und Intervention
  - Evaluation und Forschungsmethodik;
  
- c) in einem Wahlpflichtfach zur forschungsorientierten Vertiefung (sog. Vertiefungsfach);  
als Wahlpflichtfach wählbar sind:
  - Kognition und Kommunikation
  - Psychologie der Gesundheit und Prävention
  - Entwicklungsforschung: Grundlagen und Anwendungen
  
- d) in einem nichtpsychologischen Wahlpflichtfach;  
als nichtpsychologisches Wahlpflichtfach sind wählbar:
  - Ethnologie
  - Kinder- und Jugendpsychiatrie
  - Kriminologie
  - Linguistik
  - Psychiatrie
  - Psychopathologie
  - Soziologie
  - Wirtschaftswissenschaften

Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag andere als die hier genannten Wahlpflichtfächer genehmigen sofern für dieses Fach ein hinreichendes Studium nach Maßgabe des Studienplans, ein Bezug zum individuellen Studienziel und die Bereitschaft eines/einer Prüfungsberechtigten zur Abnahme dieser Prüfung belegt wird.

- (3) Zwei der drei Anwendungsfächer werden als Schwerpunktfächer studiert, im dritten werden Basiskenntnisse verlangt. Es ist nicht möglich, alle drei Anwendungsfächer als Schwerpunktfächer zu studieren und prüfen zu lassen. Die unterschiedlichen Anforderungen für Schwerpunkt- und Basisfächer werden in § 15 Abs. 1 Nr. 4 geregelt.
  
- (4) Die Dauer der einzelnen mündlichen Prüfung beträgt ca. 30 Minuten. Die Regelungen für mündliche Prüfungen aus § 9 Abs. 3 gelten entsprechend. Zusätzlich ist eine Klausur in einem der Fächer nach Abs. 2 Buchstabe a, b oder c nach Wahl des Kandidaten/der Kandidatin zu schreiben. Für Klausuren stehen in den Fächern nach Abs. 2 Buchstabe a fünf Stunden, in allen übrigen Fächern vier Stunden Bearbeitungszeit zur Verfügung. Klausuren werden in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Es gibt pro Semester mindestens einen Klausurtermin, der zu Beginn jedes Semesters von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in verbindlicher Form bekanntgegeben wird.

- (5) Die mündlichen Diplomprüfungen müssen grundsätzlich innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten als Blockprüfung abgelegt werden. Die Dreimonatsfrist für die Blockprüfung beginnt spätestens 8 Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit. Abweichend davon können die Fachprüfungen im nicht-psychologischen Wahlpflichtfach, im Fach "Evaluation und Forschungsmethodik" sowie die zusätzliche Klausur als vorgezogene Prüfungen abgelegt werden. Bei Überschreiten der Frist von drei Monaten gelten die noch nicht abgelegten Prüfungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (6) Die Diplomarbeit muss vor Beginn der Blockprüfung abgeschlossen sein. Für den Fall einer Wiederholung der Diplomarbeit wegen Nichtbestehens kann diese auch nach der Blockprüfung angefertigt werden. Die Frist für die Bearbeitung muss in diesem Fall spätestens 2 Wochen nach der letzten abgelegten Prüfung beginnen. Bei Überschreiten dieser Frist gilt die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

## **§ 15 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren**

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt;
  2. an der Universität Heidelberg für den Diplomstudiengang Psychologie immatrikuliert ist;
  3. die Diplomvorprüfung im Studiengang Diplomspsychologie gemäß § 9 oder eine gleichwertige Prüfung nach § 7 abgelegt hat;
  4. Nachweise vorlegt, die die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen belegen:
    - je ein qualifizierter Übungs- oder Seminarschein in den beiden Methodenfächern;
    - ein qualifizierter Übungs- oder Seminarschein im forschungsorientierten Vertiefungsfach;
    - im als Basisfach studierten Anwendungsfach ein qualifizierter Übungs- oder Seminarschein;
    - in den beiden als Schwerpunktfächern studierten Anwen-

dungsfächern jeweils zwei qualifizierte Scheine, von denen einer ein Praktikumsschein oder ein Fallseminarschein sein muss.

5. eine berufspraktische Tätigkeit nachweist, entweder in Form eines (externen) Halbjahrespraktikums oder von Praktika von insgesamt 12 Wochen Dauer. Über die berufspraktische Tätigkeit bzw. die Praktika ist ein Bericht beizufügen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich an den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Diplomarbeit entnommen werden soll sowie gegebenenfalls eine Erklärung darüber, dass eine Gruppenarbeit gewünscht wird, wobei höchstens ein/e Koautor/in zugelassen ist, dessen/deren Einverständnis nachzuweisen ist,
  3. die Angabe des gewählten Vertiefungsfaches sowie des nichtpsychologischen Wahlpflichtfaches,
  4. Vorschläge über Prüfer bzw. Prüferinnen für die Fachprüfungen sowie für die Begutachtung der Diplomarbeit (ein Rechtsanspruch wird durch diesen Vorschlag nicht begründet),
  5. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung in Psychologie nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Im Falle von vorgezogenen Fachprüfungen nach § 14 Abs. 5 kann abweichend von Abs. 1 Nr. 4 und 5 der Nachweis auf die Studienleistungen zum Fach der zunächst abzulegenden Fachprüfung beschränkt bleiben; die anderen Nachweise sind spätestens bei der Meldung zu den weiteren Fach- bzw. Blockprüfungen nachzureichen.
- (4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen gemäß Abs. 2 unvollständig sind oder

3. der Prüfling eine Diplomprüfung im Fach Psychologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Prüfling den Prüfungsanspruch für den Diplomstudiengang Psychologie verloren hat.

## **§ 16 Diplomarbeit**

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Psychologie selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Diplomarbeit kann von jedem/jeder Professor/in, Hochschul- oder Privatdozenten/Privatdozentin sowie von den anderen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Prüfungsberechtigten des Psychologischen Institutes ausgegeben, betreut und bewertet werden. Auf Antrag sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit und fachliche Betreuung erhält. Der Betreuer oder die Betreuerin ist für eine ordnungsgemäße Anleitung des Prüflings bei der Durchführung der Diplomarbeit verantwortlich. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, das Thema der Diplomarbeit und den/die Prüfer/in vorzuschlagen. Ein Rechtsanspruch begründet sich daraus jedoch nicht.
- (3) Die Durchführung der Diplomarbeit außerhalb des Psychologischen Institutes bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses, dabei muss auch dann die Betreuung durch eine gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 qualifizierte Person gewährleistet sein.
- (4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden, wenn das Thema dies erforderlich und sinnvoll erscheinen lässt und wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jeder einzelnen an der Diplomarbeit beteiligten Person aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seiten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich erkennbar und bewertbar ist und wenn die Anforderung nach Abs. 1 erfüllt ist; § 15 Abs. 2 Satz 2 ist zu beachten.
- (5) Die Ausgabe des Themas erfolgt über den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Die mit

dem Thema gestellte Aufgabe für die Diplomarbeit muss innerhalb dieser Frist bearbeitet werden können. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu drei Monate verlängern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

- (7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die eigene Arbeit und bei einer Gruppenarbeit den jeweils entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat. Die Diplomarbeit ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

### **§ 17 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit**

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei dem/der Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses einzureichen. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die Diplomarbeit ist in der Regel von dem/der Betreuer/in und einem/einer zweiten Prüfer/in zu bewerten. Einer der Prüfenden muss Professor oder Professorin sein. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, wenn diese um weniger als zwei Noten voneinander abweichen. Weichen die Noten um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab, werden die Prüfenden durch den oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aufgefordert, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Gelingt dies nicht, so wird durch den Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bestellt, und die Note auf der Grundlage aller drei Beurteilungen vom Prüfungsausschuss festgesetzt.
- (3) Das Bewertungsverfahren soll 8 Wochen nicht überschreiten.

### **§ 18 Zusatzfächer**

- (1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern (Zusatzfächer) einer Prüfung unterziehen. Als Zusatzfächer sind nur Fächer zulässig, die unter § 14 Abs. 2 Punkte c) und d) fallen. § 15 gilt entsprechend.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtno-

te nicht mit einbezogen.

### **§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Diplomprüfung, Gesamtnote**

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung und die Bildung der Gesamtnote gilt § 11 entsprechend.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Note für die Diplomarbeit doppelt gewichtet.
- (3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Diplomarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

### **§ 20 Freiversuch**

- (1) Werden mündliche Fachprüfungen der Diplomprüfung nach ununterbrochenem Fachstudium spätestens bis zum Ende des 9. Fachsemesters abgelegt und besteht der Prüfling die Prüfungen nicht, so gelten diese auf Antrag als nicht unternommen. Die Fachprüfungen des Freiversuchs können spätestens im nächsten Semester wiederholt werden.
- (2) Werden unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 mündliche Fachprüfungen mit einer schlechteren Note als 2,5 bewertet, können diese zur Notenverbesserung spätestens im nächsten Semester wiederholt werden. Es gilt das bessere Ergebnis.
- (3) Nicht als Unterbrechung des Fachstudiums gelten und in der obigen Frist nicht mitgerechnet werden Zeiten eines entsprechenden Fachstudiums an einer ausländischen vergleichbaren Hochschule bis zu drei Semestern, Zeiten einer Tätigkeit in der akademischen Selbstverwaltung der Universität oder des Studentenwerkes bis zu zwei Semestern sowie Zeiten, in denen Studierende aus zwingenden Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, am Studium gehindert und deshalb beurlaubt sind. Entsprechendes gilt für das Halbjahrespraktikum gemäß § 3 Abs. 3.

### **§ 21 Wiederholung von Diplomprüfungen**

- (1) Die Fachprüfungen und die Diplomarbeit können bei "nicht ausreichender" Leistung einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Diplomarbeit in der in § 16 Abs. 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zuläs-

sig, wenn der Prüfling bei seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

- (2) Die Wiederholung der Fachprüfungen muss spätestens sechs Monate nach dem Datum der nicht bestandenenen Prüfung abgeschlossen sein; die Wiederholung einer Diplomarbeit muss spätestens zwei Wochen nach dem Ablegen der letzten Fachprüfung beginnen. Bei Versäumen dieser Fristen gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur bei den mündlichen Prüfungsleistungen und in höchstens drei Fächern möglich. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

## **§ 22 Zeugnis**

- (1) Hat der Prüfling die Diplomprüfung bestanden, so wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten, das Thema und die Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung enthält. § 13 gilt entsprechend.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird vom Dekan bzw. der Dekanin der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften und von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

## **§ 23 Diplomurkunde**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades "Diplompsychologin" bzw. "Diplompsychologe" beurkundet.
- (2) Das Diplom wird vom Dekan bzw. der Dekanin der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften und von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst

nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 26 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 14. November 1990 (K.u.U. 1991, S. 56), berichtigt am 19. Oktober 1993 (W.u.F. 1993, S 323), außer Kraft.
- (2) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits das Studium der Diplom-Psychologie an der Universität Heidelberg aufgenommen, aber die Diplomvorprüfung noch nicht abgelegt hat, kann diese auf Antrag noch bis zu zwei Jahren nach Inkrafttreten nach der Prüfungsordnung vom 14.11.90 ablegen.
- (3) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits für

**09-04-3**

**27.09.2004**

**04-21**

**Codiernummer**

**letzte Änderung**

**Auflage - Seitenzahl**

---

den Diplom-Studiengang Psychologie an der Universität Heidelberg eingeschrieben ist und das Vordiplom bereits abgelegt hat, kann auf Antrag noch bis zu drei Jahre nach Inkrafttreten die Diplomprüfung nach der Prüfungsordnung vom 14.11.90 ablegen.

- (4) Die Anträge gemäß Abs. 2 und 3 sind unwiderruflich und spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu stellen.

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. März 2002, S. 1 21, geändert am 3. Juli 2003 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 18. Juli 2003, S. 401) und am 27. September 2004 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. September 2004, S. 521).